

Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmung (DfB) regelt für den St. Bernhards-Klub (im Folgenden kurz St.B.K. genannt) den Vorschlag, die Zulassung, die Ausbildung, die Prüfung sowie Zulassung zum Spezial-Zuchtrichter für Bernhardiner der Varietäten langhaar und kurzhaar. Diese DfB gilt im Zusammenhang mit der Zuchtrichter-Ordnung des VDH, der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH und der Zuchtrichter-Ordnung des St.B.K. in den jeweils gültigen Fassungen.

Mit der Bezeichnung Zuchtrichter (Spezialzuchtrichter) sind VDH/FCI-Zuchtrichter im Sinne der VDH Zuchtrichter-Ordnung gemeint.

I. Vorschlag von Zuchtrichteranwältern

1. Ein Mitglied des St. Bernhards-Klubs kann sich beim Zuchtausschuss als Zuchtrichteranwalt bewerben, wenn es die geforderten Voraussetzungen erfüllt und es die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung der Zuchtrichter-Ordnung § 3 besitzt.

- a) Zuchtrichteranwälter werden auf Vorschlag des Zuchtausschusses dem Hauptvorstand zur Zulassung vorgeschlagen.
- b) Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im St B.K. sein und mindestens drei Würfe gezogen haben.
- c) Sie müssen seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt haben.
- d) Sie dürfen nicht jünger als 25 Jahre sein und mindestens drei Jahre als Zuchtwart tätig gewesen sein.
- e) Sie müssen sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss.
- f) Zudem müssen sie mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagen teilgenommen haben.

2. Die vorschlagende Stelle hat vor der Abstimmung ihres Vorschlages die persönliche Eignung der zu Zuchtrichteranwältern vorgesehenen Mitglieder zu überprüfen. Hierzu hat sie sich ein ausreichend zuverlässiges Urteil über den Vorgeschlagenen zu verschaffen und Stellung und Ruf des Anwalters und Dauer seiner Mitgliedschaft zum St. B. K. festzustellen. Auch ist zu berücksichtigen, über welche Erfahrungen der Anwalters als Züchter verfügt und welche Erfolge er gegebenenfalls als Aussteller nachweisen kann.

3. Über den Antrag der Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

4. Zuchtrichteranwälter müssen vor Beginn ihrer Anwartschaften in den „Mitteilungen“ veröffentlicht sein.

II. Ausbildung der Zuchtrichteranwälter

1. Die Anwalters haben sich nach Ernennung durch den Hauptvorstand einer schriftlichen Vorprüfung nach dem VDH-Grundschemata zu unterwerfen. Nach bestandener Vorprüfung haben sie sich selbst um die Zulassung zu einer Ausstellung zu bemühen. Anwartschaften können nur auf Internationalen Rassehundeausstellungen (FCI) sowie auf Spezialzuchtschauen des StBK innerhalb der BRD bei deutschen Spezialzuchtrichtern des St.B.K. abgeleistet werden. Hierzu hat der Anwalters

- a) die Zusage des Zuchtrichters einzuholen, unter dem er seine Anwartschaft absolvieren möchte. Der Lehrzuchtrichter muss vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen gerichtet haben. Der Zuchtrichter darf nur einen Anwalters auf derselben Schau ausbilden.
- b) dem Zuchtrichterobmann des St.B.K. davon Meldung machen
- c) die Genehmigung des Zuchtschaulleiters einzuholen
- d) das offizielle Zuchtrichteranwaltersheft des VDH zu benutzen (über den amtierenden Zuchtrichterobmann des St. B.K. zu beziehen)
- e) am Tage seiner Zuchtrichteranwaltersertätigkeit selbst keinen Hund auszustellen.

2. Wenn auch ein gutes Auge, gepaart mit züchterischer Erfahrung, selbstverständlich neben den übrigen Erfordernissen eine der wertvollsten Voraussetzungen für das Amt des Zuchtrichters ist,

muss zur Erreichung eines gefestigten Zuchtrichterstammes und Zuchtrichternachwuchses notwendigerweise eine Schulung und Ausbildung erfolgen, um die Bewertung zu koordinieren. Die Lehr-Zuchtrichter sollen sich dieser Aufgabe widmen und die Unterweisung der ihnen Anvertrauten nicht als lästige Pflicht ansehen. Nur wenn die erfahrenen Zuchtrichter sich um den Nachwuchs kümmern, ihm das Rüstzeug mitgeben, das sie sich in langen Jahren erworben haben, kann das Ziel erreicht werden.

3. Trotzdem hat der Zuchtrichteranwalt im Ring, ganz allein auf sich gestellt, seine Beobachtungen und Beurteilungen, der ihm vom Zuchtrichter zugeteilten Bernhardiner, vorzunehmen. Er hat sich dazu tunlichst nicht in der Nähe des amtierenden Zuchtrichters aufzuhalten (**ab der 3. Anwartschaft – siehe 5., 2. Absatz**). Die Anzahl der zu beobachtenden und zu beschreibenden Hunde für den Zuchtrichteranwalt bestimmt der amtierende Zuchtrichter. Im Laufe der Anwartschaften sollte die Anzahl der vom Anwärter zu beschreibenden Hunde steigen. Dabei ist dem Anwärter genügend Zeit einzuräumen, sich gründlich mit den Hunden zu befassen. Bei der letzten Anwartschaft kann dem Anwärter eine Schreibkraft gestellt werden.

4. Der Anwärter hat unmittelbar nach der Beurteilung der Hunde seinen Bericht dem Lehrzuchtrichter auszuhändigen. Seine Beobachtungen und Beurteilungen müssen darin ohne Rücksicht auf die Ansichten des Lehrzuchtrichters klar zum Ausdruck gebracht werden. Der Lehrzuchtrichter sendet innerhalb von 21 Tagen den Bericht des Anwärters zusammen mit seiner Stellungnahme an den Prüfungsvorsitzenden. Der Prüfungsvorsitzende archiviert den Bericht. Einen Durchschlag seiner Stellungnahme sendet der Lehrzuchtrichter innerhalb von drei Wochen an den Anwärter.

5. Es sind mindestens sechs bestandene Anwärtertätigkeiten auf den o.a. Zuchtschauen bei vier verschiedenen Spezialzuchtrichtern des St.B.K. erforderlich, bevor sich der Anwärter beim Zuchtrichterobmann für einen Prüfungstermin anmeldet. Dieser informiert schriftlich die Geschäftsstelle.

Die ersten beiden Anwartschaften sind Lernanwartschaften. Dabei hat der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrzuchtrichters vorzunehmen.

6. Über die Lehranwartschaften hat der Lehr-Zuchtrichter innerhalb von drei Wochen dem zuständigen Zuchtrichterobmann einen schriftlichen Bericht zu geben.

5. Hat der Anwärter seine vorgeschriebenen Anwärtertätigkeiten nicht innerhalb von zwei Jahren absolviert, ist er von der Anwärterliste zu streichen.

6. Im Normalfall sollen den Zuchtrichteranwältern neben den Anwartschaften auf Ausstellungen Schulungslehrgänge in Form von Tagesseminaren oder Wochenendkursen verpflichtend angeboten werden. Mit diesen Lehrgängen soll insbesondere das Allgemeinwissen des Anwärters zur einschlägigen Materie, im Besonderen über die Anatomie des Hundes, Auslegen der Begriffe der einzelnen Fehler, Erkennen von zuchtausschließenden Fehlern und solchen, die die Noten gut, sehr gut und vorzüglich ausschließen, verbessert werden. Schließlich erfährt er hier Einzelheiten über die Ausstellungsordnung des VDH, der FCI und deren Organisationen.

7. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation dieser Lehrgänge. Er kann geeignete Referenten zu den einzelnen Themen nach Rücksprache mit dem Hauptvorstand einladen.

8. Die Teilnahme an der VDH-Zuchtrichteranwalttertagung ist verpflichtend.

9. Sollten die o.a. Lehrgänge aus besonderen Gründen bis zum Prüfungstermin der Anwärter nicht stattgefunden haben, ist es Aufgabe der Anwärter, sich anderweitig das entsprechende Wissen anzueignen.

Auslands-Zuchtrichteranwälter

10. Ausländer, die in ihrem Heimatland bereits als Zuchtrichter zugelassen sind, können sich zur Anerkennung als Spezialzuchtrichter des St.B.K. beim Hauptvorstand schriftlich bewerben. Von ihnen werden drei Anwartschaften auf Internationalen (**FCI**) oder Spezialzuchtschauen **des StBK** unter der Obhut von drei verschiedenen deutschen Spezialzuchtrichtern des St.B.K. gefordert. Mindestens zwei dieser Anwartschaften sollen unter den üblichen Bedingungen innerhalb des Bundesgebietes abgeleistet werden. Der Hauptvorstand kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Zuchtrichter anordnen.

Allgemeinzuchtrichter-Anwärter

11. Vom VDH zugelassene Gruppen- oder Allgemeinzuchtrichter, die innerhalb ihres Ausbildungsganges eine Anwartschaft beim St. B.K. absolvieren möchten, haben sich für die Zulassung an den amtierenden Zuchtrichterobmann des St. B. K. zu wenden. Dieser teilt einen Lehrzuchtrichter aus der aktuellen Liste zu [siehe ZRO § 16 (3)].

III. Zuchtrichterprüfung und Zuchtrichterernennung

1. Vor Ernennung des Anwärters zum Spezialzuchtrichter hat der Anwärter eine Prüfung zu absolvieren und zu bestehen, die der Hauptvorstand des St.B.K. in Verbindung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ansetzt.

Die Prüfung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Beide Prüfungsteile sollen in einem zeitlichen Zusammenhang, wenn möglich an einem Wochenende, stattfinden.

2. Theoretisch-schriftliche Prüfung

Es sind die jeweils gültigen Hinweise zur Durchführung der theoretisch-schriftlichen Prüfung von Spezialzuchtrichteranwältern gemäß dem Grundschemata des VDH-Zuchtrichterausschusses zu beachten.

Die vom Anwärter zu beantwortenden Fragen sind von der Prüfungskommission klar und eindeutig zu formulieren.

Die richtigen Antworten sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich festzulegen und unter Verschluss zu halten.

Die Fragen zu den Bereichen

- Anatomie, Statik und Dynamik
- Genetik und Verhaltenslehre
- Zuchtschauwesen

sind dem Anwärter vier Wochen vor dem Prüfungstermin zuzuschicken (ausgenommen die Vorlage zur Frage Anatomie, Statik und Dynamik).

Die Fragen zu den Bereichen

- Standard(s)
- Allgemeines Verhalten und Tätigkeit des Zuchtrichters
- Vorlage zur Frage Anatomie, Statik und Dynamik

sind dem Anwärter zu Beginn der Prüfung zu übergeben.

Die Fragen und Antworten zu den Bereichen Standard(s) sind von der Prüfungskommission selbst zu erstellen.

Die vom Anwärter zu beantwortenden Fragen sind von der Prüfungskommission auszuwählen und dem Anwärter zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

Die Prüfung findet unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Personen der Prüfungskommission statt. Die Prüfung ist schriftlich, eine mündliche Nachbesserung ist nicht möglich. Dauer der Prüfung vier Stunden, es darf keine Literatur benutzt werden. Prüfungsfächer und Anzahl der Fragen:

- Anatomie, Statik und Dynamik 24
- Standard 20
- Genetik und Vererbungslehre 20
- Zuchtschauwesen 20
- Allgemeines Verhalten und Tätigkeit des Zuchtrichters 16

Es müssen pro Prüfungsfach 75 % der Fragen richtig beantwortet werden. Dabei ist: richtige Antwort 1 Punkt, teilweise richtige Antwort 1/2 Punkt, falsche Antwort 0 Punkte. Die Prüfungskommission kann entscheiden auf:

„Prüfung bestanden“, „Prüfung teilweise bestanden“, „Prüfung nicht bestanden“. Über die theoretische Prüfung ist sofort ein Protokoll abzufassen.

3. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung muss anlässlich einer Zuchtschau oder einer Lehrveranstaltung des StBK durchgeführt werden. Es müssen je vier kurzhaarige Rüden und Hündinnen und je vier langhaarige

Rüden und Hündinnen bewertet werden. Der Anwärter muss die 16 Bernhardiner so beschreiben, als sei er als Zuchtrichter tätig. Jeder Hund muss eine Formwertnote erhalten. Die Mitglieder der Prüfungskommission beschreiben die Hunde kurz und geben eine Formwertnote. Nach der Beschreibung werden die Berichte verglichen und etwaige Abweichungen mit dem Anwärter besprochen.

Das Ergebnis der Prüfung durch die Prüfungskommission muss „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.

Über die praktische Prüfung muss sofort ein Protokoll angefertigt werden.

4. Ist die Prüfung nur teilweise bestanden oder nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dem Kandidaten einen weiteren Prüfungstermin einzuteilen. Diese Frist muss innerhalb eines Jahres sein, vom Datum der ersten Prüfung angerechnet.

Die Prüfungskommission hat die Wahl, eine vollständig neue Prüfung oder nur die nicht ausreichend beurteilten Leistungen des Kandidaten bei der erneuten Prüfung als Prüfungsthemen zu verlangen.

Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

5. Nach bestandener Prüfung ernennt der Hauptvorstand auf Vorschlag des Zuchtrichter-Obmanns den Anwärter zum Spezialzuchtrichter und beantragt beim VDH seine Aufnahme in die VDH-Zuchtrichterliste. Die Bestätigung durch den VDH wird in den Mitteilungen veröffentlicht und dem Zuchtrichter der VDH-Zuchtrichterausweis ausgehändigt. **Erst danach ist eine Zuchtrichtertätigkeit zulässig.**

IV. Inkrafttreten und Änderung

Der Hauptvorstand des St.B.K. ist ermächtigt, diese Durchführungsbestimmung zu ändern. Vor einer Änderung oder Ergänzung sind die entsprechenden Fachgremien anzuhören.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am **03. April 2022** in Kraft.